

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Liechtenstein ist neu, dass Datenverarbeitungen, welche durch die Gerichte und Justizbehörden (wie zB die Staatsanwaltschaft⁶⁵⁵) vorgenommen werden, vom Anwendungsbereich der DS-GVO nun erfasst sind, was auch anhängige Zivilverfahren bzw Verfahren vor dem VGH und dem StGH miteinbezieht.⁶⁵⁶ Gleichzeitig soll, um die Unabhängigkeit der Gerichte nicht zu gefährden, das Rechtssystem insoweit modifiziert werden, als die Kontrolle über die Gerichte resp die Richter und Staatsanwälte nicht den inländischen Aufsichtsbehörden zukommen soll, sondern „besondere Stellen im Justizsystem“ damit betraut werden sollen. Derartige Institutionen sind in Liechtenstein bereits durchaus existent: Die schuldhaft unrechtmäßige Datenverarbeitung im Zuge einer Verfahrensführung bzw der Verarbeitung eines staatsanwaltlichen Akts stellt mE jedenfalls ein Disziplinarvergehen dar und unterliegt dementsprechend einer Sanktionierung.⁶⁵⁷ Jedoch kommt derartigen Widerhandlungen allerdings auch eine strafrechtliche Komponente zu, da in Art 58 und 83 DS-GVO Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, welche von einer Warnung bis zu einer Geldbuße reichen. Die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren liegt jedenfalls bei den Gerichten und somit innerhalb des Justizsystems.⁶⁵⁸ Für den Fall, dass die unrechtmäßige Datenverarbeitung bei der betroffenen Person einen Schaden verursacht hat, kommt die Amtshaftung zum Tragen.⁶⁵⁹ Jedenfalls kann eine von einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung in einem Gerichtsverfahren betroffene Person auch die in der DS-GVO geregelten Rechtsschutzmaßnahmen nutzen und durchsetzen, womit ihrem Schutzinteresse besser Rechnung getragen werden kann.

7.4 Gesetzlich festgelegte Grundsätze des Datenschutzrechts

Die Grundsätze des Datenschutzrechts und der zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Teil eng miteinander verknüpft sind, bilden das Fundament des Datenschutzrechts. Für jede Person und Behörde, welche (potentiell) Datenverarbeitungen

⁶⁵⁵ Dies ergibt sich insoweit aus Erw 20 der DS-GVO, als neben Richtern auch die Staatsanwälte in den Kreis der Personen, welche von den in der VO geregelten Pflichten erfasst sind, miteinbezogen werden.

⁶⁵⁶ Vgl Erw 20 der DS-GVO.

⁶⁵⁷ Vgl Art 39 Abs 1 RDG für die Richter und Art 51 Abs 1 StAG iVm Art 39 Abs 1 RDG für die Staatsanwälte.

⁶⁵⁸ S 43 Abs 1 RDG resp Art 51 Abs 2 StAG.

⁶⁵⁹ S dazu ausführlich in Kapitel 8.2.5.3.